

**Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Interkulturelle Kommunikation und Kooperation  
(englische Bezeichnung: Intercultural Communication and Cooperation)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 02.11.2018**

*(in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.08.2022)*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1 Studienziel**

Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbstständigen Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in internationalen und interkulturellen Arbeitsfeldern zu befähigen.

**§ 2 Qualifikation für das Studium**

(1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation sind:

1. Der Nachweis einer mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Hochschulausbildung an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss.
2. Der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten praktischen Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die in Ausnahmefällen auch nach der Aufnahme des Masterstudiums erworben werden kann. Eine qualifizierte praktische Tätigkeit liegt vor, wenn z. B. durch Arbeitszeugnisse nachgewiesen wird, dass die Tätigkeit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprach oder Fragestellungen der interkulturellen Kommunikation und Kooperation Bestandteil der beruflichen Tätigkeit waren. Ausnahmefälle liegen dann vor, wenn eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber außerordentliches Engagement im interkulturellen Bereich (z. B. Mitarbeit in MigrantInnenorganisationen und MigrantInnen-selbsthilfegruppen, Initiativen zur Hausaufgabenbetreuung für MigrantInnenkinder, Betreuung ausländischer Studierender etc.) nachweisen kann. Die Ausnahmefälle werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission geprüft. Erfolgt die Zulassung zum Masterstudium, ist die fehlende Berufstätigkeit in diesen Fällen spätestens zum

Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

3. Der Nachweis einer Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift entsprechend der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Der Nachweis wird durch die Vorlage eines anerkannten Sprachzeugnisses erbracht. Er gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer englischsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder einer Hochschule nachgewiesen wird.

und

4. Der Nachweis einer Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift (entsprechend der Niveaustufe C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Der Nachweis wird durch die Vorlage eines anerkannten Sprachzeugnisses erbracht. Er gilt ebenfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule oder einer Hochschule nachgewiesen wird.

<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

- (2) <sup>1</sup>Der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 1 kann durch den Nachweis eines mit dem Prüfungsgesamtergebnis von 2,8 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums ersetzt werden, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber die gemäß Abs. 1 Nr. 2 geforderte Berufstätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr im Ausland absolviert hat, eine einschlägige fachliche Weiterbildung absolviert hat oder anderweitige einschlägige interkulturelle Kompetenzen nachweisen kann. <sup>2</sup>Als einschlägig gilt eine Berufstätigkeit oder fachliche Weiterbildung, wenn die Bearbeitung von Problemen bzw. Themen der interkulturellen Kommunikation und Kooperation einen Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit bzw. der Fortbildung bildeten.
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern durchgeführt wird.

### **§ 3 Beginn und Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes, weiterbildendes Teilzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt fünf Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. <sup>3</sup>Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Semester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

- (3) <sup>1</sup>Ab dem zweiten Studiensemester wird die Wahlpflichtmodulgruppe „Kultur- und Landesstudien I“ und ab dem vierten Studiensemester die Wahlpflichtmodulgruppe „Kultur- und Landesstudien II“ angeboten. <sup>2</sup>Jede/r Studierende muss aus beiden Wahlpflichtmodulgruppen jeweils ein Modul im Umfang von sechs ECTS-Kreditpunkten wählen. <sup>3</sup>Die Auswahl aus den Wahlpflichtmodulgruppen regelt der Studienplan.

#### **§ 4 Nachholung von ECTS-Kreditpunkten**

<sup>1</sup>Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt fest, welche Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. <sup>3</sup>Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. <sup>4</sup>Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben.

#### **§ 5 Prüfungskommission**

Für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien besteht.

#### **§ 6 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des vierten Studiensemesters ausgegeben werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestanden Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

#### **§ 7 Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 Satz 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis nachrichtlich aufgeführt. <sup>2</sup>Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

## **§ 8 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation und Kooperation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

1) Lfd. Nr.	2) Modultitel	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehrver- anstaltung	7) Prüfungsformen und ggf. Gewich- tung
<b>Erstes Studiensemester</b>						
M 1	Interkulturelle Kommunikation	Intercultural Communication	6	8	SU	schrP
M 2	Globalisierung, Migration und gesellschaftlicher Wandel	Globalization, migration and social transformation	4	6	SU	schrP
<b>Zweites Studiensemester</b>						
M 3	Empirische Forschungsmethoden	Empirical research methods	4	6	SU, Ü	ModA
M 4	Fachwissenschaftliche Perspektiven auf Interkulturelle Kommunikation	Academic disciplines	4	6	SU	2 schrP (je 0,5)
M 5a	Kultur- und Landesstudien I	Area Studies I	4	6	SU, Ü	(schrP oder ModA (0,5)) und (schrP oder ModA (0,5))
<b>Drittes Studiensemester</b>						
M 5b	Kultur- und Landesstudien II	Area Studies II	4	6	SU, Ü	(schrP oder ModA (0,5)) und (schrP oder ModA (0,5))
M 6	Handlungsfeld: Management in internationalen Profit- und Non-Profit-Organisationen	Area of Activity: Management of International Profit- and Non-Profit Organizations	4	6	SU	(schrP oder ModA (0,5)) und (schrP oder ModA (0,5))
M 7	Handlungsfeld: Interkulturelle Projektarbeit I	Area of Activity: Intercultural Project I	6	10	Proj	ModA
<b>Viertes Studiensemester</b>						
M 8	Handlungsfeld: Beratung, Coaching und Training im interkulturellen Kontext	Area of Activity: Consulting and training	4	6	SU	ModA
M 9	Handlungsfeld: Interkulturelle Projektarbeit II	Area of Activity: Intercultural Project II	4	8	Proj	ModA
<b>Fünftes Studiensemester</b>						
M10	Mastermodul	Master Module	4	22	S, Ü	MA
<b>Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (1. bis 5. Studiensemester):</b>			<b>48</b>	<b>90</b>		